

Zwischen dem MARKT UTERGRIESBACH, Marktplatz 24, 94107 Untergriesbach (kurz: Markt), vertreten durch den 1. BÜRGERMEISTER HERMANN DUSCHL (dienstansässig wie zuvor) und Herrn Maximilian SÜSS, O.-Berneder-Ring 8, 94107 Untergriesbach, wird folgender

GESTATTUNGSVERTRAG

geschlossen:

§ 1 - Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Gestattungsvertrages ist die Nutzung des im Eigentum des Marktes Untergriesbach (**Gestattungsgeber**) stehenden Grundstückes mit der Fl.Nr. 1624/1, Gemarkung Lämmersdorf (Straßengrundstück der Ortsdurchfahrt Hitzing), zur Verlegung einer oberirdischen Stromleitung (Länge ca. 8,60 m) zwischen den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 1599 und 1630, Gemarkung Lämmersdorf, Eigentümer Herr Maximilian SÜß (**Gestattungsnehmer**), durch den Gestattungsnehmer.

§ 2 - Nutzungs-, Haftungs-, und Instandhaltungsbestimmungen

(1) Der Markt Untergriesbach gestattet die in § 1 dieses Vertrages beschriebene und in den beigefügten Anlagen dargestellte Nutzung der vertragsgegenständlichen Teilflächen.

(2) Jede Änderung der Nutzungsart oder bauliche Umgestaltung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Gestattungsgebers.

(3) Der Gestattungsnehmer übernimmt für die Gestattungsfläche (Oberirdische Stromleitung) die volle Verkehrssicherungspflicht und Wegehaftung und wird den Gestattungsgeber bei diesbezüglichen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos halten.

(4) Für die Verkehrssicherung während der Bauzeit ist der Gestattungsnehmer zuständig.

(5) Für Beschädigungen an bereits verlegten Leitungen übernimmt der Markt Untergriesbach keine Haftung.

(6) Für die Wartung und Unterhaltung der Leitung ist der Gestattungsnehmer bzw. dessen jeweiliger Rechtsnachfolger verantwortlich.

(7) Für Beschädigungen Dritter an der Leitung übernimmt der Markt Untergriesbach keine Haftung.

(8) Falls bei einem Ausbau der Gemeindestraße, Erneuerung der Oberflächenentwässerung, die private Stromleitung aus sachlichen Gründen (z. B. Verkehrsbehinderung, Eigenbedarf, etc.) hinderlich ist, muss diese auf Kosten des Gestattungsnehmers verlegt bzw. ausgebaut werden. Der Gestattungsgeber muss die Demontage unter Angabe des Grundes und Einräumung einer Frist von mind. 2 Wochen schriftlich fordern.

(9) Unverzüglich nach Beendigung der Bauarbeiten ist der Gestattungsnehmer verpflichtet, einen Bestandsplan im Maßstab 1:1000 mit Maßangaben zu Grenzsteinen oder einem anderen fixen Punkt, mit Angabe über Rohrdimension im Bauamt des Marktes Untergriesbach abzugeben.

(10) Circa eine Woche vor Beginn der Bauarbeiten ist das gemeindliche Bauamt des Marktes Untergriesbach über den genauen Termin des Baubeginns zu unterrichten

§ 3 – Laufzeit und Kündigung

(1) Der Gestattungsvertrag beginnt mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der vertragsgegenständlichen Fläche zu laufen und besitzt eine unbegrenzte Gültigkeit.

(2) Eine Kündigung des Gestattungsvertrages durch den Gestattungsgeber ist nur aus wichtigem Grund möglich. Hierzu zählen insbesondere Verkehrsgefährdung durch die gestattete Nutzung, notwendige Flächenbeanspruchung in diesem Bereich z.B. Baumaßnahmen, vertragswidrige Nutzung der Fläche durch die Gestattungsnehmer.

(3) Die Kündigung aus wichtigem Grund kann nur schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende erfolgen. Der Grund der Kündigung ist anzugeben.

(4) Eine Kündigung des Vertrages durch den Gestattungsnehmer ist jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist möglich.

(5) Eine einvernehmliche Auflösung des Vertrages bedarf der schriftlichen Einwilligung beider Vertragsparteien und ist jederzeit möglich.

§ 4 – Bestimmungen bei Beendigung des Vertragsverhältnisses nach Vertragsablauf

(1) Im Falle einer Beendigung des Gestattungsvertrages hat der Gestattungsnehmer errichtete Bauwerke und Anlagen auf eigene Kosten zu entfernen und die vertragsgegenständlichen Flächen in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.

(2) Sofern sich bei Vertragsende ein Rückbau und eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes z.B. aufgrund von Bauarbeiten des Gestattungsgebers erübrigt, verbleibt das Eigentum an den abzubauenden Anlagen beim Gestattungsnehmer. Etwaige Mehrkosten einer Baumaßnahme für die Entfernung der Anlagen sind vom Gestattungsnehmer zu tragen, sofern dieser die Anlagen nicht zuvor eigenständig entfernt.

§ 5 – Schlussbestimmungen, Salvatorische Klausel

(1) Der beigegefügte Lageplan mit Einzeichnung der Gestattungsfläche sind Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Für diesen Gestattungsvertrag wird eine Gebühr von 50,00 EUR festgesetzt.
(je 5,00 EUR/lfm, Mindestbetrag 50,00 EUR)

(3) Differenzen, die sich aus Regelungen in diesem Vertrag ergeben, sind zweckmäßig und einvernehmlich zu lösen. Daraus entstehende Kosten sind nach dem Verursacherprinzip aufzuteilen. Als Schiedsstelle für nicht lösbare Konflikte wird das Landratsamt Passau (Rechtsaufsicht) bestimmt.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist

Untergriesbach, den 13.11.2019



MARKT UNTERGRIESBACH
Duschl
1. Bürgermeister

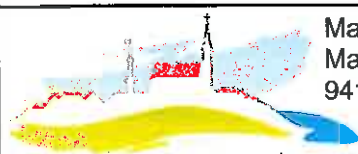
Untergriesbach, den 25. 11. 2019



SÜSS



Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung



Markt Untergriesbach
Marktplatz 24
94107 Untergriesbach

Benutzer: lichtm
Datum: 11.11.2019



Maßstab: 1:1.000